

Kanton Aargau

Gemeinde Bottenwil



Reglement über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Bottenwil

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2010.

Teilrevision beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. November 2024.

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	§ 1 Zweck	4
	§ 2 Geltungsbereich.....	4
	§ 3 Begriffe	5
	§ 4 Grundsätze.....	5
	§ 5 Information.....	6
	§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)	6
	§ 7 Benützungspflicht	6
	§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung.....	7
	§ 9 Ablagerungsverbot	7
	§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	7
	§ 11 Kompostieren	7
	§ 12 Verbrennen.....	7
II	HOL-SAMMLUNGEN	8
	a) Gemeinsame Bestimmungen	8
	§ 13 Organisation	8
	§ 14 Bediente Strassen.....	8
	§ 15 Sammeldaten.....	8
	§ 16 Bereitstellung.....	8
	b) Kehrichtabfuhr	9
	§ 17 Umfang	9
	§ 18 Bereitstellungsart	9
	c) Sperrgutsammlung	9
	§ 19 Umfang	9
	d) Grüngutsammlung.....	10
	§ 20 Umfang	10
	§ 21 Bereitstellungsart	10
	e) Weitere Separatsammlungen.....	10
	§ 22 Umfang	10
III	SAMMELSTELLEN.....	10
	a) Kommunale Sammelstellen.....	10
	§ 23 Angebot	10
	§ 24 Betrieb	11
	b) Übrige Sammelstellen	11
	§ 25 Sonderabfälle.....	11
	§ 26 Tierkörper	11
IV	FINANZIERUNG.....	11

§ 27 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	11
§ 28 Gebühren	12
§ 29 Bemessungsgrundlage	12
§ 30 Gebührenbezug	12
§ 31 Abfallrechnung	13
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 32 Rechtsschutz	13
§ 33 Vollstreckung	13
§ 34 Strafbestimmungen	13
§ 35 Inkrafttreten	13
Anhang I	14
Gebührentarif für volumenabhängige Abrechnung	14

Reglement über die Abfallwirtschaft

Die Einwohnergemeinde Bottenwil erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindengesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bottenwil. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Hol-Sammlungen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Bottenwil zur Verfügung.

§ 3 Begriffe

1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle.

2 Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.

3 Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID / im Handelsregister eingetragene Unternehmen mit Sitz in Bottenwil) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.

4 Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) separat gesammelt werden) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.

5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

6 Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

§ 4 Grundsätze

1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

2. Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

3 Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

4 Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.

5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke). Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selbst.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist das Bauamt. Es steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug dem Bauamt.

³ Das Bauamt ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Unternehmen zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro-Geräte usw.).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, so weit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

² Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminées usw.) darf nur naturbelassenes und trockenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich, wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II HOL-SAMMLUNGEN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

1 Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Hol-Sammlungen an. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr und publiziert diese im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen.

2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B.) für Papier und Karton, Metalle, Textilien, Sperrgut usw.).

3 Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.

4 Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

5 Es ist untersagt, Abfälle die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§ 14 Bediente Strassen

1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat
- Privatstrassen mit Fahrverbot

§ 15 Sammeldaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

2 Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

3 Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

4 Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang

1 Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- a) Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- b) dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle [S] und kontrollpflichtige Abfälle [ak].

§ 18 Bereitstellungsart

1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.

2 Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.

3 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken oder mit den offiziellen Gebührenmarken der Gemeinde versehen, abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

4 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

5 Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern bereitgestellt werden.

6 Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutsammlung

§ 19 Umfang

1 Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.

2 Das Sperrgut muss vom Verursacher direkt einer Verbrennungsanlage zugeführt werden.

d) Grüngutsammlung

§ 20 Umfang

1 Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

2 Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.

Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind:

- Katzensand
- Hundekot
- Asche- und Feuerungsrückstände

§ 21 Bereitstellungsart

1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.

2 Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Behälter oder Grüngut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten oder Chip versehen sein.

3 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

4 Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.

e) Weitere Separatsammlungen

§ 22 Umfang

Nach Bedarf werden für Metalle, Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw. Spezialsammlungen durchgeführt.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23 Angebot

1 Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Weissblech, Alu-Kapseln und Textilien) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen der Gemeinde.

2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 24 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 25 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

§ 26 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle in Schöftland (bis max. 200 kg) abzuliefern. Für Tierkörper ab 200 kg oder mehrere Kleintiere ab einem Gesamtgewicht von 300 kg ist die Direktabholung ab Hof durch eine berechnete Firma vorgeschrieben. Die Transportkosten werden den Tierhaltern in Rechnung gestellt.

IV FINANZIERUNG

§ 27 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Gebührenmarken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für

besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Direktabholung von Tierkadavern usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 28 Gebühren

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen usw.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 29 Bemessungsgrundlage

Für volumenabhängige Verrechnungsgrundlage:

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, Abfall-Container oder Klein-Sperrgut, bei der Grünabfuhr pro Gebinde erhoben.

Bei der Grünabfuhr kann auch eine Jahrespauschale gewählt werden, angepasst an die Gebindegrösse.

² Die Grundgebühr wird nach Grösse des Haushalts erhoben. Bei Unternehmen wird die Grundgebühr nach der Rechtsform Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erhoben. Unternehmen mit der Rechtsform Einzelunternehmung, Genossenschaft, Stiftung und Körperschaft des öffentlichen Rechts werden von der Grundgebühr befreit.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 30 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken, Jahresvignetten oder Rechnung.

² Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

§ 31 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 33 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 34 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 35 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2025 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 14.06.2010, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Beschluss

Von der Gemeindeversammlung Bottenwil beschlossen am 11. November 2024.

Im Namen der Gemeindeversammlung



Silvan Bärtschi
Gemeindeammann



Joel Etter
Gemeindeschreiber



Anhang I**Gebührentarif für volumenabhängige Abrechnung****1. Abfahren und Häckseldienst**

Kosten pro Einheit

1.1 Kehrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)

a) Säcke, Marken

17 Liter	CHF	0.75
35 Liter	CHF	1.50
60 Liter	CHF	2.60
110 Liter	CHF	4.70

b) Kleinsperrgut (100 cm x 50 cm x 50 cm)

CHF 4.70

c) Containermarke für eine Leerung

140 Liter	CHF	6.00
240 Liter	CHF	10.00
800 Liter	CHF	34.00

1.2 Grünabfuhr

a) Containermarke für eine Leerung

140 Liter	CHF	6.00
240 Liter	CHF	10.00

b) Jahresvignetten für regelmässige Leerungen

140 Liter	CHF	90.00
240 Liter	CHF	150.00

1.3 Häckseldienst

15 Minuten	CHF	gratis
Pro weitere Viertelstunde	CHF	35.00

2. Grundgebühren

2.1 Grundgebühr für Privathaushalte und Unternehmen

pro Einpersonenhaushalt	CHF	36.00 / Jahr
pro Mehrpersonenhaushalt	CHF	72.00 / Jahr
pro Unternehmung (Rechtsform AG und GmbH)	CHF	72.00 / Jahr